

<b>Bauvorhaben:</b>	
<b>Ort:</b>	<b>Gewerbe:</b>
<b>Straße:</b>	<b>Bauherr:</b>
<b>Fl.-Nr.:</b>	<b>Anschrift:</b>

## **Merkblatt: ABSCHIEDEANLAGEN FÜR FETTE**

Gegen die Genehmigung bestehen aus Sicht des Tiefbauamtes der Stadt Weißenburg i. Bay. keine Bedenken, wenn nachfolgend angeführte Auflagen und Hinweise vom Antragsteller eingehalten werden.

### **AUFLAGEN**

1. Die Entwässerungssatzung der Stadt Weißenburg i. Bay. ist in der jeweils geltenden Fassung genau zu beachten.
2. Die **Ablaufwerte** bzw. die Auflagen, die in der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungsvorschrift (VwV) festgelegt sind, sind einzuhalten. Gleichfalls ist das Arbeitsblatt A 115 der ATV zu beachten.
3. Vom Antragsteller ist in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob eine wasserrechtliche Genehmigung nach VGS (Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen) bzw. eine wasserrechtliche Genehmigung nach VbF (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) erforderlich ist.

Gegebenenfalls sind diese Genehmigungen bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen) einzuholen.

4. Alle **Rohrleitungen, Anlagenteile** und auch **Schächte** müssen **wasserdicht** hergestellt werden. Diesbezüglich ist das beiliegende Merkblatt für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen besonders zu beachten.
5. Liegt der Ruhewasserspiegel unterhalb der Rückstauenebene (i.d.R. Straßenniveau), so ist bei Fettabscheidern grundsätzlich eine „**aktive Rückstausicherung**“ (Hebeanlage oder Pumpstation) vorzusehen. Gemäß der gültigen Normungen muss die Probenahmestelle bzw. -einrichtung der Abscheideanlage frei zugänglich und so angeordnet sein, dass nur Abwasser entnommen wird, das die Abscheideanlage durchflossen hat. Eine Vermischung mit anderen Abläufen ist nicht zulässig. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Probenahme und zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung der Anlage sind die im Bild 1 der DIN 4040-100 dargestellten Bauteilabmessungen zu berücksichtigen.
6. Für das ordnungsgemäße Überwachen, Leeren und Reinigen der Fettabscheider und Schlammfänge sowie für die gefahrlose Beseitigung der abgeschiedenen bzw. abgesetzten Stoffe ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen (DIN 4040-100, EN 1825-1 und EN 1825-2).

Schlammfang und Abscheider sind mindestens einmal im Monat, vorzugsweise zweiwöchentlich vollständig zu entleeren und zu reinigen.

Nach der Leerung ist der Abscheider (gem. DIN 4040-100 Pkt. 12.2) wieder mit Wasser zu füllen und die erforderlichen Kontrollen durchzuführen. Der selbsttätige Abschluss ist zu säubern und danach in Schwimmelage zu bringen.

Muss in Ausnahmefällen in Abscheider eingestiegen werden, so ist dieser zu leeren und das Dampf/Luftgemisch abzusaugen. Die Unfallverhütungsvorschriften und die Vorschriften der Verordnung über gefährliche Stoffe sind dabei zu beachten.

Ein Betriebstagebuch ist vom Antragsteller zuständigkeitshalber zu führen. Eine Kopie des ausgefüllten Betriebstagebuches ist noch vor Baubeginn der Stadt Weißenburg i. Bay. zu übersenden. **Das Betriebstagebuch und die Prüfberichte sind der Stadt Weißenburg i. Bay. einmal jährlich, unaufgefordert zur Einsichtnahme vorzulegen.**

Die Wartung der Abscheideanlage ist jährlich, entsprechend den Vorgaben des Herstellers, durch einen Sachkundigen durchzuführen.

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren ist die Abscheideanlage, nach vorheriger vollständiger Entleerung und Reinigung durch einen Fachkundigen, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

7. Das Räumgut aus dem Fettabscheider ist durch eine Fachfirma gemäß den gültigen Vorschriften zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind der Stadt Weißenburg ebenfalls jährlich vorzulegen.